

PROTOKOLL

Einwohnergemeindeversammlung vom Montag, 2. Dezember 2019, 20:00 - 21:30 Uhr
in der Turnhalle der Schulhaus Ersigen

Vorsitz Simon Werthmüller, Gemeinderatspräsident

Protokoll Thomas Balsiger, Geschäftsleiter

Diese Einwohnergemeindeversammlung wurde einberufen durch die Publikation im Anzeiger von Kirchberg und Umgebung Nr. 44 vom 31. Oktober 2019.

Bekanntgemachte Traktandenliste

- 1. Reglement über die Mehrwertabgabe**
Genehmigung Reglement über die Mehrwertabgabe
- 2. Ortsplanungsrevision 2017+**
Genehmigung Nachkredit
- 3. Schulsozialarbeit für die Schule Ersigen**
Genehmigung Verpflichtungskredit der jährlich wiederkehrenden Kosten
- 4. Abwasserentsorgungsreglement 2000 – Teilrevision 2019**
Genehmigung Teilrevision 2019 zum Abwasserentsorgungsreglement 2000
- 5. Finanzgeschäfte**
 - a) Orientierung über die Finanzplanung 2019 – 2024
 - b) Beratung und Beschlussfassung über das Budget 2020; Festsetzen der Steueranlage und des Liegenschaftssteueransatzes
- 6. Rechnungsprüfungsorgan**
Wahl Rechnungsprüfungsorgan für die Legislaturperiode 2020-2023
- 7. Gemeindepräsident/in – Gemeinderatspräsident/in**
Wahl Gemeindepräsident/in - Gemeinderatspräsident/in in Personalunion für die Legislaturperiode 2020-2023
- 8. Verschiedenes**
- 9. Übergabe der Bürgerbriefe an die Jungbürger/innen**

Aktenaufgabe

Die Unterlagen zu den Traktanden sind 30 Tage vor der Gemeindeversammlung, in der Zeit vom 1. November 2019 bis 2. Dezember 2019, bei der Gemeindeverwaltung Ersigen zur Einsichtnahme aufgelegt. Über alle Geschäfte ist in der "Ersiger-Information" vom November 2019 im Detail orientiert worden.

Protokolle

Gegen das Protokoll der Versammlung vom 3. Dezember 2018 sind während der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen. Es wurde durch den Gemeinderat genehmigt. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 wird vom 6. Dezember 2019 bis 6. Januar 2020 bei der Gemeindeverwaltung Ersigen öffentlich aufliegen. Während der Auflagefrist kann gegen die Abfassung des Protokolls schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll (Art. 63 OgR).

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental in Langnau i.E. einzureichen (Art. 65ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Artikel 49a, Absatz 3, Gemeindegesetz GG).

Stimmzähler

Als Stimmzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

- Anliker Patrik, geb. 1967, Töpfereistrasse 12a, Ersigen
- Christen Regine, geb. 1969, Badstrasse 2, Ersigen
- Hirt Hans-Ulrich, geb. 1956, Lobärgstrasse 10, Ersigen
- Odermatt Peter, geb. 1971, Furtrain 18, Ersigen

Stimmregister

Das auf die heutige Versammlung revidierte Stimmregister weist 1'563 Stimmberechtigte in Gemeindeangelegenheiten auf. Die Stimmzähler stellen zu Beginn der Versammlung insgesamt 155 Anwesende fest, davon sind 152 in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt (9,72 %).

Gäste (ohne Stimmrecht)

- Hanspeter Aebi, Schulhauswart
- Lena Aebi, Verwaltungsangestellte
- Mirjam Pfander, Verwaltungsangestellte

Presse (ohne Stimmrecht)

-

Entschuldigungen

- Peter Surbeck, Oberösch

Traktandenliste

Die Traktandenliste, wie sie im Anzeiger vom 31. Oktober 2019 publiziert gewesen ist, wird genehmigt.

1. 4.211 Ortsplanung, Verkehrsplanung, Mehrwertabschöpfung Ortsplanungs-Revision 2017-2019; Reglement über die Mehrwertabgabe - Genehmigung GV

Referent: Gemeinderatspräsident Simon Werthmüller

Bei der Überarbeitung der laufenden Ortsplanungsrevision 2017+ ist von Gesetzes wegen auch die Angelegenheit bezüglich der „Mehrwertabgabe“ zu prüfen.

a) Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der am 3. März 2013 vom Schweizer Stimmvolk angenommenen Änderung des Raumplanungsgesetzes (RPG) ist unter anderem der Gesetzgebungsauftrag über den Ausgleich planungsbedingter Mehrwerte (Mehrwertabgabe) präzisiert und insofern verschärft worden, als das Bundesrecht nun selber eine zwingende Mindestregelung enthält, die von den Kantonen innert fünf Jahren in ihrer Gesetzgebung umgesetzt werden muss. Der Kanton Bern ist diesem Gesetzgebungsauftrag fristgerecht nachgekommen und hat mit der Teilrevision der kantonalen Baugesetzgebung (BauG) die erforderlichen Rechtsgrundlagen in den Artikeln 142 bis 142f BauG geschaffen.

Aufgrund von Artikel 142a BauG muss für alle Einzonungen (Wechsel von der Landwirtschaftszone in eine Nutzungszone) zwingend eine Mehrwertabgabe errechnet und erhoben werden. In unserer aktuellen Ortsplanungsrevision betrifft dies rund 30 Grundstücke, hauptsächlich im Dorfteil Niederösch, welche von der Landwirtschaftszone in die Dorferhaltungszone eingezont werden sollen.

Für Um- oder Aufzonungen, mit welchen baurechtlich und nutzungsmässig betrachtet mehr Möglichkeiten als bisher vorhanden sein werden, können die Gemeinden eine Mehrwertabgabe erheben.

Mit der „Kann-Formulierung“ gilt es für die Gemeinde abzuschätzen, ob das Kosten-Nutzenverhältnis und die Rechtsgleichheit in Bezug der Einzonungen vorhanden sind. Für die Gemeinde Ersigen wurde Letzteres, aufgrund der hohen Anzahl von möglichen Pflichtigen bei den Einzonungen, als rechtsgleich angesehen. Weiter betrifft die Anzahl der Um- oder Aufzonungen gut das Doppelte an Grundstücken der Einzonungen. Es ist jedoch schwierig abzuschätzen, in welcher Form diese schlussendlich mehrwertabgabepflichtig werden.

Mit den übergeordneten gesetzlichen Grundlagen und dem vorliegenden Musterreglement des Kantons hat der Gemeinderat Ersigen das folgende „Reglement über die Mehrwertabgabe“ erarbeitet:

b) Reglementstext

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ersigen beschliesst, gestützt auf Artikel 142 Absatz 4 des Baugesetzes des Kantons Bern und gestützt auf Artikel 3 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Ersigen, nachfolgendes Reglement:

I Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen

Art. 1

Gegenstand
der Abgabe

¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe:

- a. bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung),

- b. bei der Zuweisung von Land in einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),
- c. bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonung).

² Beträgt der Mehrwert bei Einzonungen weniger als 20 000 Franken, bei Auf- und Umzonungen weniger als 50'000.00 so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Artikel 142a Absatz 4 des Baugesetzes des Kantons Bern).

Art. 2

Bemessung
der Abgabe

¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt:

- a. bei Einzonungen (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a hiavor und Artikel 142a Absatz 1 des Baugesetzes): 20% des Mehrwerts,
- b. bei Um- und Aufzonungen (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b hiavor und Artikel 142a Absatz 2 des Baugesetzes): 25 % des Mehrwerts,

² Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Artikel 142b Absatz 1 und 2 des Baugesetzes.

³ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindexes.

⁴ Die Kosten für Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Erhebung der Mehrwertabgabe werden der Grundeigentümerschaft weiterverrechnet.

Art. 3

Verfahren,
Fälligkeit und
Sicherung

¹ Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich nach Artikel 142c-142e des Baugesetzes des Kantons Bern.

² Die Mehrwertabgabe wird vom Gemeinderat verfügt.

³ Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.

⁴ Die Abgabe ist innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu bezahlen. Ab dem 31. Tag wird bis zum Zahlungstermin (Eingang bei der Gemeinde) ein Verzugszins in der Höhe des für bernische Steuern geltenden Verzugszinses erhoben.

Art. 4

Kosten Ver-
kehrswert-
schätzungen

¹ Bei unüberbauten Parzellen, welche eingezont werden sollen, gehen die Kosten der Verkehrswertschätzung zu Lasten der Grundeigentümerschaft.

² Bei Um- und Aufzonungen und Einzonungen von überbauten Grundstücken bevorschusst die Einwohnergemeinde die vollen Kosten der Verkehrswertschätzung.

³ Nachdem die Ortsplanung rechtskräftig ist, werden 50 % der Kosten für die Verkehrswertschätzung nach Abs. 2 der jeweiligen Grundeigentümerschaft in Rechnung gestellt. Die verbleibenden 50 % der Kosten trägt die Einwohnergemeinde.

⁴ Falls die vorgesehene Zuweisung einer überbauten Parzelle zu einer Bauzone nicht zustande kommt, trägt die Einwohnergemeinde die vollen Kosten der Verkehrswertschätzung.

II Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezone

Art. 5

¹ Wird Land einer Materialabbau- oder Deponiezone zugewiesen, so vereinbart der Gemeinderat mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich angemessene Geld- oder Sachleistungen (Artikel 142a Absatz 3 des Baugesetzes).

² Die Modalitäten der Erbringung der Geld- und Sachleistungen sind in einem Vertrag zu regeln.

III Verwendung der Erträge

Art. 6

Verwendung der Erträge Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Artikel 5 Absatz 1^{ter} des Raumplanungsgesetzes vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Art. 7

Spezialfinanzierung ¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Artikel 86 ff. der Gemeindeverordnung.

² Die Spezialfinanzierung wird geöfnet durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.

³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

IV Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 8

Vollzug ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.

Art. 9

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.

Art. 10

Aufhebung und Fortbestand bisheriges Recht ¹ Das Reglement über die Mehrwertabschöpfung von Planungsmehrwerten vom 6. Juni 2005 wird aufgehoben.

² Die daraus entstandene Spezialfinanzierung „Planungsmehrwerte altrechtlich“ bleibt bestehen. Die vorhandenen Mittel werden als Investitionsbeiträge direkt der entsprechenden Investition im Verwaltungsvermögen angerechnet. Der Gemeinderat entscheidet darüber unabhängig von der Höhe.

³ Aus der Spezialfinanzierung „Planungsmehrwerte altrechtlich“ dürfen keine Investitionsbeiträge an andere Spezialfinanzierungen angerechnet werden.

⁴ Das Spezialfinanzierungskonto „Planungsmehrwerte altrechtlich“ darf nie einen Negativsaldo ausweisen. Sobald das Konto auf Null steht, wird das Spezialfinanzierungskonto aufgelöst.

c) Abgleich mit den übergeordneten gesetzlichen Grundlagen

Die Gemeinden haben bei der Bemessung der Mehrwertabgabe nach dem Gesetz folgenden „Spielraum“:

Einzonungen:	20 bis 50 Prozent	Unser Ansatz: 20 Prozent
Um-/Aufzonungen:	20 bis 40 Prozent	Unser Ansatz: 25 Prozent
Freigrenze Einzonungen:	Fr. 20'000.00	Unser Wert: Fr. 20'000.00
Freigrenze Um-/Aufzonungen:	Fr. 20'000.00	Unser Wert: Fr. 50'000.00

Beträgt der errechnete Mehrwert weniger als Fr. 20'000.00 respektive Fr. 50'000.00, wird keine Abgabe erhoben. Der Betrag der Freigrenze ist bei der Berechnung der Mehrwertabgabe nicht abziehbar.

d) Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen im kantonalen Baugesetz

- Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Landes mit und ohne Planänderung. Er ist mit einer anerkannten Methode zu berechnen. Der bei einer Einzonung errechnete Mehrwert ist um den Betrag zu kürzen, der innert zwei Jahren zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird. (Art. 142b BauG)
- Die Mehrwertabgabe wird fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung (Art. 2 Abs. 2 BewD) oder durch Veräusserung realisiert wird. Als Veräusserung gelten sinngemäss die in Artikel 130 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 genannten Vorgänge. Bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung des Landes wird die Abgabe anteilmässig fällig. (Art. 142c BauG)
- Die Mehrwertabgabe wird von der Gemeinde verfügt. Die Gemeinde legt spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Planung, die den Mehrwert begründet, den Entwurf der Abgabeverfügung vor. Sobald die Planung rechtskräftig wird, erlässt die Gemeinde die Abgabeverfügung, die unter Vorbehalt der aufgelaufenen Teuerung in den Grundzügen dem Entwurf der Abgabeverfügung entsprechen muss. (Art. 142d BauG)
- Zur Sicherung der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe besteht zu Gunsten der Gemeinden ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinn von Artikel 109a Buchstabe e EG ZGB. (Art. 142e BauG)
- Die Erträge der Mehrwertabgabe fallen zu 90 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 10 Prozent dem Kanton zu. (Art. 142f BauG)

e) Fälligkeiten

Als Veräusserung gelten gemäss Art. 130 Steuergesetz die folgenden Vorgänge:

Verkauf, Tausch, Enteignung, Einbringung in eine Gesellschaft, Übertragung von Grundstücken durch eine Gesellschaft auf Inhaberinnen und Inhabern von Beteiligungsrechten, Auflösungen einer Personengesamtheit, Beteiligung von Miterben am Gewinn auf einem landwirtschaftlichen Grundstück oder auf öffentlichem Recht beruhende Beteiligung an einem Grundstück. Nicht als Veräusserung gilt der blosser Erbgang oder die Einräumung eines Baurechts.

Gemäss Artikel 131.2 des Steuergesetzes kann die Grundstückgewinnsteuer und damit auch die Mehrwertabgabe bei unentgeltlichen Handänderungen aufgeschoben werden. Das sind: Schenkung, Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug, Scheidung. In diesen Fällen wird die Mehrwertabgabe nicht fällig und muss erst bei der nächsten Veräusserung oder Überbauung beglichen werden.

Bei der Überbauung wird die Fälligkeit mit dem Ausheben der Baugrube als Datum der Schnurgerüstkontrolle definiert. Wo keine Schnurgerüstabnahme erforderlich ist mit dem Beginn der Arbeiten, die für sich allein betrachtet einer Baubewilligung bedürfen.

f) Verfahrensablauf/Verkehrswertschätzungen

Unter Vorbehalt der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 zum vorliegenden Reglement über die Mehrwertabgabe und der Zustimmung zum nachfolgenden Traktandum „Genehmigung Nachkredit Ortsplanungsrevision 2017+“, werden alle in Frage kommenden Grundstücke durch einen Schätzer bewertet. Die Methode des Schätzers muss durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern anerkannt sein, da dem Kanton 10 % der jeweiligen Mehrwertabgabe zustehen wird. Als Schätzer vorgesehen ist Herr Thomas Müller aus Moosseedorf vom Büro für Grundstückerwertungen (BfG) Mittelland. Das BfG hat Erfahrungen mit Schätzungen für die Mehrwertabgaben. Die Schätzungsmethoden für die Mehrwertabgaben sind vom Kanton (Amt für Gemeinden und Raumordnung) anerkannt. Der vorgesehene Schätzer

weist eine genügende Distanz zu unserer Region aus. Die Neutralität und Gleichbehandlung sind gegeben.

Die Kostentragung dieser Schätzungen ist im Reglement über die Mehrwertabgabe wie folgt definiert:

- Bei unüberbauten Parzellen, welche eingezont werden sollen, gehen die Kosten der Verkehrswertschätzung zu Lasten der Grundeigentümerschaft.
- Bei Um- und Aufzonungen und Einzonungen von überbauten Grundstücken bevorschusst die Einwohnergemeinde die vollen Kosten der Verkehrswertschätzung.
- Nachdem die Ortsplanung rechtskräftig ist, werden 50 % der Kosten für die Verkehrswertschätzung der jeweiligen Grundeigentümerschaft in Rechnung gestellt. Die verbleibenden 50 % der Kosten trägt die Einwohnergemeinde.
- Falls die vorgesehene Zuweisung einer überbauten Parzelle zu einer Bauzone nicht zustande kommt, trägt die Einwohnergemeinde die vollen Kosten der Verkehrswertschätzung.

Alle Verkehrswertschätzungen sollen in der Zeitspanne von Mitte Dezember 2019 bis Ende März 2020 stattfinden. Die betroffenen Grundstücksbesitzer werden vorgängig bezüglich Termin und Grundlagen entsprechend schriftlich informiert.

Pro Objekt wird mit Kosten für die Verkehrswertschätzung im Bereich von rund Fr. 2'000.00 gerechnet.

Der entsprechende Verfügungsentwurf über die Mehrwertabgabe wird den Betroffenen zeitgleich mit der vorgesehenen öffentlichen Auflage der Ortsplanungsrevision 2017+, welche im April 2020 vorgesehen ist, übermittelt. Die definitive Verfügung erfolgt nach Rechtskraft der Ortsplanung. Falls die Ortsplanungsrevision 2017+ an der Juni-Gemeindeversammlung 2020 vorgelegt werden kann, wird mit der Rechtskraft auf Ende 2020 gerechnet.

g) Berechnungsbeispiele

Bei den nachfolgenden Berechnungsbeispielen handelt es sich um rein fiktive Werte. Im Rahmen der Verkehrswertschätzung werden beide Werte, der Verkehrswert z.B. in der Landwirtschaftszone oder Dorfzone und in der Dorferhaltungszone oder Mischzone errechnet.

1) Einzonung (z.B. Landwirtschaftszone in Dorferhaltungszone)

Verkehrswert in der Landwirtschaftszone	Fr. 980'000.00
Verkehrswert in der Dorferhaltungszone	<u>Fr. 1'042'000.00</u>
Mehrwert	Fr. 62'000.00

Mehrwert von Fr. 62'000.00 zu 20 % ergibt eine Mehrwertabgabe von Fr. 12'400.00.

Von den Fr. 12'400.00 stehen Fr. 11'160.00 (90 %) unserer Gemeinde und Fr. 1'240.00 (10 %) dem Kanton Bern zu.

2) Einzonung (z.B. Landwirtschaftszone in Dorferhaltungszone)

Verkehrswert in der Landwirtschaftszone	Fr. 650'000.00
Verkehrswert in der Dorferhaltungszone	<u>Fr. 660'000.00</u>
Mehrwert	Fr. 10'000.00

Der Mehrwert von Fr. 10'000.00 liegt unter der Freigrenze von Fr. 20'000.00. Somit ist dieser Mehrwert nicht mehrwertabgabepflichtig.

3) *Um-/Aufzonung (z.B. Dorfzone in Mischzone)*

Verkehrswert in der Dorfzone	Fr. 510'000.00
Verkehrswert in der Mischzone	Fr. <u>760'000.00</u>
Mehrwert	Fr. 250'000.00

Mehrwert von Fr. 250'000.00 zu 25 % ergibt eine Mehrwertabgabe von Fr. 62'500.00.

Von den Fr. 62'500.00 stehen Fr. 56'250.00 (90 %) unserer Gemeinde und Fr. 6'250.00 (10 %) dem Kanton Bern zu.

4) *Um-/Aufzonung (z.B. Dorfzone in Mischzone)*

Verkehrswert in der Dorfzone	Fr. 850'000.00
Verkehrswert in der Mischzone	Fr. <u>898'000.00</u>
Mehrwert	Fr. 48'000.00

Der Mehrwert von Fr. 48'000.00 liegt unter der Freigrenze von Fr. 50'000.00. Somit ist dieser Mehrwert nicht mehrwertabgabepflichtig.

h) Verwendung des Mehrwertabgabe-Ertrags

Die Einnahmen aus der Mehrwertabgabe sind einer Spezialfinanzierung zuzuführen. Gelder aus dieser dürfen nur nach Art. 5 Abs. 1^{ter} verwendet werden. Das heisst für Entschädigungen aus materieller Enteignung und allgemeinen Raumplanungsmassnahmen, wie Förderung zum Erhalt von Fruchtfolgefächern und Verdichtung nach Innen sowie für steuerfinanzierte Infrastrukturaufgaben.

Antrag des Gemeinderates

Der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 wird beantragt, das vorliegende Reglement über die Mehrwertabgabe zu genehmigen.

Diskussion

Keine Wortbegehren.

Abstimmung

Über den Antrag des Gemeinderates: 152 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss

Das Reglement über die Mehrwertabgabe wird genehmigt.

**2. 4.211 Ortsplanung, Verkehrsplanung, Mehrwertabschöpfung
Ortsplanungs-Revision 2017-2019; Nachkredit - Genehmigung GV**

Referent: Gemeinderatspräsident Simon Werthmüller

a) Stand der Arbeiten - Terminplanung

Vom zuständigen Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern haben wir in diesem Sommer den zweiten Vorprüfungsbericht retour erhalten. Konzeptionell sind keine Ergänzungen und Anpassungen erforderlich. In den Unterlagen sind jedoch noch diverse Korrekturen vorzunehmen.

Diese Arbeiten sollen bis Ende 2019 abgeschlossen werden. Die Schätzerarbeiten sind bis im März 2020 geplant. Die öffentliche Auflage der Ortsplanungsrevision 2017+ soll im April 2020 erfolgen. Mit der Vorlage an der Gemeindeversammlung wird im Juni 2020 gerechnet. Mit der Rechtskraft der zukünftigen Ortsplanung wird ab Ende 2020 ausgegangen.

b) Kosten - Nachkredit

Für die Erarbeitung der Ortsplanungsrevision 2017+ wurde im Jahr 2016 ein Verpflichtungskredit von Fr. 110'000.00 bewilligt. Die Panorama AG, Bern, hat im gleichen Jahr den Auftrag mit offerierten Kosten von Fr. 92'000.00 erhalten. Per 30. Juni 2019 sind durch die Panorama AG Dienstleistungen von insgesamt rund Fr. 108'000.00 erbracht worden. Die begründete Kostenüberschreitung gegenüber der Vergabe beträgt somit rund Fr. 16'000.00. Der bewilligte Kredit ist somit ausgeschöpft.

Die Finalisierungs-offerte der Panorama AG, Bern, vom 19. August 2019 weist zusätzliche Kosten von Fr. 27'400.00 aus. Im Projekt stehen zudem die für die Bemessung der Mehrwertabgabe anstehenden Schätzungsarbeiten an. Diesbezüglich wird auf die detaillierten Erläuterungen im Text zum Traktandum 1 „Reglement über die Mehrwertabgabe“ verwiesen. Es wird mit Schätzerkosten von brutto Fr. 120'000.00 gerechnet. Der Nachkreditbetrag beläuft sich somit auf rund Fr. 150'000.00. Gemäss dem zukünftigen Reglement über die Mehrwertabgabe bevorschusst die Gemeinde die vollen Kosten der Schätzungen. Nach Rechtskraft der Ortsplanung werden in der Regel 50 % der Schätzerkosten der jeweiligen Grundeigentümerschaft in Rechnung gestellt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass sich die Nettokosten des Nachkredits schlussendlich bei rund Fr. 90'000.00 bewegen werden.

Bei den zusätzlichen Kosten handelt es sich grundsätzlich um Kosten, welche bei der Vorbereitung des Projekts im Jahr 2016 nicht bekannt gewesen sind. Die effektiven Folgen der eidgenössischen Raumplanungsgesetzesrevision aus dem Jahr 2013 waren zu diesem Zeitpunkt in der Praxis noch zu wenig ausgereift. Insbesondere die Praxisanwendungen und kantonalen gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich der Mehrwertabgabe sind erst im Jahr 2018 und auch in diesem Frühjahr 2019 festgelegt worden.

Antrag des Gemeinderates

Der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 wird beantragt, für die Ortsplanungsrevision 2017+ einen Nachkredit von brutto Fr. 150'000.00 zu bewilligen.

Diskussion

Keine Wortbegehren.

Abstimmung

Über den Antrag des Gemeinderates: 150 Ja / 1 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss

Der Nachkredit von Fr. 150'000.00 für die Ortsplanungsrevision 2017+ wird genehmigt.

3. 5 Bildung, Erziehung

Schulorganisation - Schulreglement; Schulsozialarbeit - jährlich wiederkehrende Kosten - Genehmigung GV

Referent: Gemeinderat Rolf Gasser

Die Schulsozialarbeit im Allgemeinen setzt sich zum Ziel Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens zu begleiten. Sie werden bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung unterstützt und ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und/oder sozialen Problemen gefördert. Schulsozialarbeiter/innen fördern gemeinsam mit den Akteuren der Schule die individuelle und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Sie beraten auch Lehrpersonen und Eltern in Erziehungsfragen. Sie bringen dabei sozialpädagogische und sozialarbeiterische Sicht- und Handlungsweisen in die Schule ein und nehmen eine Brückenfunktion zwischen den einzelnen Sozialpartnern wahr. Die Schulsozialarbeitenden tragen dazu bei positive Lern- und Lebensbedingungen zu erhalten oder zu schaffen. Sie helfen mit, die Schule als Lebensraum so zu gestalten, dass alle Kinder und Jugendliche darin ihren Platz finden. Sie sollten sich an der Gestaltung des Lebensraumes Schule beteiligen, sowie vielfältige Beziehungen zum sozialen Umfeld entwickeln können.

Die Schulkommission hat in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Lehrerkollegium diverse Abklärungen zum Bedarf einer Schulsozialarbeit an unserer Schule vorgenommen. Dies nachdem auch an der ländlich geprägten Ersiger Schule zunehmend Herausforderungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu lösen sind. Der Wandel in der Gesellschaft ist längst auch bei uns angekommen. Veränderte Werte, Kinder aus Familien mit anderem kulturellen Hintergrund oder Kinder aus Familien in schwierigen Situationen haben die Rahmenbedingungen für den Unterricht stark verändert. Lehrkräfte haben vermehrt ihre Ressourcen für die Bewältigung von Problemen wie Mobbing, Gewaltauswirkungen, usw. einzusetzen und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass die Unterrichtsziele erreicht werden.

Die genannten Abklärungen haben einen klaren Bedarf für unsere Gemeinde im Bereich der Schulsozialarbeit ergeben. Zudem ist in einem grossen Teil der Schulen in unserer Region das Angebot der Schulsozialarbeit bereits eingeführt.

Die Suche nach einer professionellen Schulsozialarbeits-Lösung gestaltete sich nicht ganz einfach. Die Gemeinde Ersigen ist dem Sozialdienst Oesch-Emme in Wynigen angeschlossen. Diese Institution bietet aktuell keine Anschlusslösung im Bereich des Schulsozialdienstes an. Die Anfrage an die Gemeinde Kirchberg wurde mit der Begründung der Überschneidungen in der sozialrechtlichen Zuständigkeit (regionaler Sozialdienst Oesch-Emme) abgelehnt. Unsere Anfrage an die Stadt Burgdorf wurde positiv beantwortet. Burgdorf bietet im Bereich der Schulsozialarbeit bereits Anschlusslösungen für die Gemeinden Oberburg und Hasle bei Burgdorf an. Zukünftig voraussichtlich auch für die Gemeinden Wynigen, Seeberg und Rumendingen.

Der Gemeinderat hat im Budget des laufenden Jahres den Betrag von Fr. 13'500.00 für eine Schulsozialarbeitslösung in der Zeitspanne vom 1. August bis 31. Dezember 2019 integriert. Mit der Stadt Burgdorf konnte in diesem Sommer der entsprechende Zusammenarbeitsvertrag ab dem 1. August 2019 abgeschlossen werden. Dies unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten zum notwendigen Verpflichtungskredit der jährlich wiederkehrenden Kosten für die Schulsozialarbeit an der Schule Ersigen.

Die Schulsozialarbeiterin hat ihre Arbeit nach den Schulsommerferien 2019 aufgenommen und ist wöchentlich zwei Mal zu festgelegten Zeiten abwechslungsweise in den Schulhäusern von Ersigen und Niederösch vor Ort.

Die jährlichen Kosten für die Schulsozialarbeit belaufen sich auf maximal Fr. 37'000.00. Gemäss Artikel 7 unseres Organisationsreglements obliegt die Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Kosten ab Fr. 20'000.00 der Einwohnergemeindeversammlung. Vereinbart wurde ein Umfang von 20 Stellenprozenten. Die jährlichen Gesamtkosten in Form einer Vollkostenrechnung setzen sich aus den direkten Personalkosten im Betrag von 32'700.00 und den Verwaltungs- und Infrastrukturkosten von Fr. 4'200.00 zusammen.

Die Kosten für die Schulsozialarbeit von Fr. 37'000.00 für das Rechnungsjahr 2020 sind im Budget 2020 integriert worden. Die Schulsozialarbeit wird auf vorderhand zwei Schuljahre, bis zum 31. Juli 2022 befristet. Die Weiterführung muss durch das finanzkompetente Organ, voraussichtlich die Gemeindeversammlung, vor dem 31. Dezember 2021 gefällt werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 wird beantragt, die wiederkehrenden Kosten mit einem Verpflichtungskredit von Fr. 37'000.00 pro Rechnungsjahr für die Schulsozialarbeit der Ersiger Schule (Schulstandorte Ersigen und Niederösch) zu genehmigen. Dieser Beschluss gilt befristet bis zum 31. Juli 2022.

Diskussion

Keine Wortbegehren.

Abstimmung

Über den Antrag des Gemeinderates: 152 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss

Der Verpflichtungskredit für die jährlich wiederkehrenden Kosten von Fr. 37'000.00 für die Schulsozialarbeit der Ersiger Schule (Schulstandorte Ersigen und Niederösch) wird genehmigt. Dieser Beschluss gilt befristet bis zum 31. Juli 2022.

4. 1.12.404 Abwasserentsorgungsreglement

Abwasserentsorgungsreglement; Teilrevision 2019 - Genehmigung GV

Referent: Gemeinderatsvizepräsident Roger Anderegg

a) Gründe der Teilrevision

Das Wasserversorgungsreglement sowie das Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde sind beide 20 Jahre alt. Im Konzept zur Überarbeitung der älteren Reglemente der Einwohnergemeinde Ersigen ist vorgesehen, dass beide Reglemente im Jahr 2020 einer vollständigen Überprüfung und Erneuerung unterzogen werden sollen. Die nachgenannten Herausforderungen im Bereich der sogenannten „entwässerten Flächen“ haben dazu geführt, dass aktuell rein für das Abwasserentsorgungsreglement eine Teilrevision vorgezogen werden muss. Die Inhalte der nachgenannten Teilrevision sollen im Jahr 2020 vollständig in die Totalrevision des Abwasserentsorgungsreglements übernommen werden.

b) Auslöser der Teilrevision – entwässerte Flächen (Regenabwassergebühren)

Grundstücke, welche Oberflächenwasser aus Dachflächen und Vorplätzen in die Schmutzwasserkanalisation einleiten, haben seit knapp 20 Jahren eine entsprechende Gebühr für die „entwässerten Flächen“ bezahlt. Im vergangenen Jahr wurden diversen Grundeigentümer/innen veränderte Flächen als Grundlage der Gebühren für die entwässerten Flächen mitgeteilt. Diese sind zu einem grossen Teil unter den in den letzten Jahren fakturierten Flächen gelegen, obschon keine baulichen Veränderungen vorgenommen worden sind.

Nach eingehender Analyse der Sachlage musste festgestellt werden, dass bei der Berechnung der Flächen im Jahr 2018 andere Grundlagen angenommen worden sind, als dies bei der bisherigen „altgedienten“ Berechnung der Fall gewesen ist. So sind zum Beispiel ein Teil der Flächen nur zu 50 % miteinbezogen worden, wenn es sich um einen teilweise sickerfähigen Untergrund handelt. Diese sogenannte „50 %-Klausel“ ist im gültigen Abwasserreglement der Gemeinde Ersigen nicht enthalten und hätte den Grundeigentümerschaften somit nicht „gutgeschrieben“ werden dürfen.

Die bis ins Jahr 2017 erfolgten Gebührenberechnungen für die entwässerten Flächen sind strikt nach dem gültigen Abwasserentsorgungsreglement und aufgrund der seinerzeitigen Aufnahme durch den Baukontrolleur der Gemeinde Ersigen ausgestellt worden. Mit diesen Grundlagen erfolgten bis und mit dem Jahr 2017 korrekte Fakturierungen. Durch die erwähnten veränderten Grundlagen ist teilweise der Eindruck entstanden, dass in den letzten Jahren ein zu hoher Betrag an Gebühren bezahlt worden ist, was nicht zutreffend ist.

Der Gemeinderat hat beschlossen, dass allen Betroffenen, welche im Jahr 2018 auf der Wasser-/Abwassergebührenschlussrechnung generell ein Betrag für die entwässerten Flächen enthalten gewesen ist, der bezahlte Betrag bei der Schlussrechnung 2019 gutgeschrieben wird. Für das Jahr 2019 werden ebenfalls keine Gebühren für die entwässerten Flächen in Rechnung gestellt.

c) Neuerungen mit der Teilrevision

- Die Regenabwassergebühren für die entwässerten Flächen werden bei den Gebühren explizit erwähnt.
- Die erwähnte 50 %-Klausel wird in den reglementarischen Grundlagen integriert.
- Bisher sind nur Liegenschaften gebührenpflichtig gewesen, welche die „entwässerten Flächen“ ausschliesslich via Schmutzwasserkanalisation, mit Zuführung in die ARA, eingeleitet haben.
- Mit den aktuellen übergeordneten gesetzlichen Grundlagen wird auch die klare Regelung eingefügt, wonach auch die Einleitung in eine öffentliche Leitung, welche in einen Vorfluter (z.B. Bach) führt und nicht der ARA zugeführt wird, gebührenpflichtig wird. Dies aufgrund der Investitions- und Unterhaltskosten der Gemeinde für solche Leitungsführungen.
- Mit der zukünftig erhöhten Anzahl an gebührenpflichtigen Liegenschaften werden die Gebühren für die entwässerten Flächen entsprechend gesenkt. So soll der Ansatz pro m² von bisher Fr. 1.20 im Jahr 2020 noch bei 50 Rappen liegen.
- Neu werden im Reglement Rahmentarife definiert. Die jeweiligen Gebührenansätze pro Jahr legt der Gemeinderat fest. Bisher waren die Rahmentarife nicht im Reglement festgelegt. Das Festlegen der jährlichen Gebührenansätze hat aber schon bisher im Kompetenzbereich des Gemeinderates gelegen.

Nachfolgend sind die mit der Teilrevision massgebenden aktuellen und neuen Fassungen im Abwasserentsorgungsreglement aufgeführt. Ebenso ist der neue Gebührentarif, welcher durch den Gemeinderat beschlossen wird und unter Vorbehalt der Zustimmung

der Gemeindeversammlung zur vorliegenden Teilrevision ab dem 1. Januar 2020 gültig sein soll, abgedruckt.

d) Teilrevision – massgebender Reglementstext im Vergleich bisher/neu

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ersigen beschliesst gestützt auf das gültige Organisationsreglement sowie die entsprechenden übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen, nachfolgende Revision zum Abwasserentsorgungsreglement 2000:

5. Gebühren

bisher

Finanzierung der **Art. 28**¹ Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:

- a) Die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren).
- b) Die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren).
- c) Die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.
- d) Sonstige Beiträge Dritter.

1)² Die Höhe der Anschlussgebühren legt die Einwohnergemeindeversammlung im Abwassertarif fest. Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt der Gemeinderat im Abwassertarif fest.

Neu

Finanzierung der **Art. 28**¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstigen Beiträgen Dritter.

²Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderats
 - 1. den Gebührenrahmen der einmaligen Anschlussgebühren
 - 2. den Gebührenrahmen der wiederkehrenden Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren
- b) der Gemeinderat in einem Gebührentarif
 - 1. die Höhe der einmaligen Anschlussgebühren und der wiederkehrenden Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren unter Einhaltung des Gebührenrahmens

Bisher

Anschlussgebühren

Art. 30¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW (Auszug im Anhang) der angeschlossenen Bauten und Anlagen erhoben.

³ Für Regenabwasser und Strassenabwasser nach Art. 16, das in öffentliche Leitungen eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² entwässerter Fläche zu bezahlen.

⁴ Bei einer Erhöhung der Belastungswerte (BW) oder der Vergrößerung der entwässerten Fläche wird eine Nachgebühr geschuldet.

⁵ Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls findet Absatz 4 Anwendung, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach Abs. 1 bis 3 voll zu bezahlen.

⁶ Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die Belastungswerte (BW) und die m² entwässerter Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

⁷ Die Baukommission ist berechtigt, bei der Wasserversorgung und der ARA die erforderlichen Angaben einzuholen. Zu Kontrollzwecken haben die Gemeindeverwaltung und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

⁸ Bei Verminderung der Belastungswerte (BW), der entwässerten Fläche oder bei Abbruch kann in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren erfolgen.

Neu
Anschlussgebühren

Art. 30 ¹ unverändert

² unverändert

³ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen, Strassen, Zufahrten, Parkplätzen, etc.), das in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Begrünte Dachflächen von mindestens 10 cm Substraktstärke gelten nicht als entwässerte Flächen.

⁴ unverändert

⁵ unverändert

⁶ unverändert

⁷ unverändert

⁸ unverändert

Bisher
Wiederkehrende
Gebühren;
Allgemeines

Art. 31 ¹ Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch die Anschlussgebühren oder andere Beiträge gedeckt sind sowie zur Deckung der Betriebskosten, sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

² Die Grundgebühren werden pro Wohnung und Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb über eine Pauschale erhoben, welche je nach Grösse der entwässerten Fläche auch ein Mehrfaches ausmachen kann. Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt oder keine entwässerte Fläche vorhanden ist.

³ Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Art. 32.

⁴ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht (z.B. Nutzung von privatem Wasser oder von Regenwasser) und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Baukommission.

⁵ Für Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 16, das in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerter Fläche zu bezahlen. Ausgenommen ist die Einleitung von Strassenabwasser aus Staatsstrassen.

Neu
Wiederkehrende
Gebühren;
Allgemeines

Art. 31 ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

² unverändert

³ unverändert

⁴ unverändert

⁵ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen, Strassen, Zufahrten, Parkplätzen, etc.), das in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerter Fläche zu bezahlen.

Neu
Gebührenrahmen
einmalige
Anschlussgebühren

Art. 33 ¹ Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebühren innerhalb der in den Absätzen 2 bis 3 festgelegten Grenzen nach Massgabe von Art. 30 ff in Ausführungsbestimmung des Gebührentarifs zum Abwasserentsorgungsreglement fest, die zu veröffentlichen sind.

² Die einmalige Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 150.00 bis Fr. 300.00 pro Belastungswert, zuzüglich Mehrwertsteuer.

³ Die einmalige Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 4.00 bis Fr. 8.00 pro m² entwässerte Fläche, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Neu
Gebührenrahmen
jährlich
wiederkehrende
Gebühren

Art. 34 ¹ Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebühren innerhalb der in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Grenzen nach Massgabe von Art. 30 ff in Ausführungsbestimmung des Gebührentarifs zum Abwasserentsorgungsreglement fest, die zu veröffentlichen sind.

² Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieb Fr. 150.00 bis Fr. 300.00 zuzüglich Mehrwertsteuer.

³ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.50 bis Fr. 3.00 pro m³ eingeleitetes Abwasser gemäss Art. 31 Abs. 3, zuzüglich Mehrwertsteuer.

⁴ Die Regenabwassergebühr für die Einleitung von Regenabwasser in die öffentlichen Leitungen beträgt pro m² entwässerte Fläche Fr. 0.20 bis Fr. 1.20 gemäss Art. 31 Abs. 5, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Der bisherige Artikel 33 ist neu der **Artikel 35**. Die nachfolgenden Artikel verschieben sich entsprechend.

Bisher
Fälligkeit,
Vorfinanzierung,
Zahlungsfrist
a)
Anschlussgebühren

Art. 33 (neu Art. 35) ¹ Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen. Vorher kann die Gemeinde, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten Belastungswerte und der voraussichtlich entwässerten Fläche gemäss Baugesuch berechnet. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

² Die Nachgebühr (Art. 30 Abs.4) wird mit der Installation der neuen Armaturen und Apparate und der vollendeten Vergrößerung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung und Zahlungsfrist richten sich nach Absatz 1.

- b) Vorfinanzierung ³ Zur Vorfinanzierung von neuen, erweiterten oder erneuerten öffentlichen Anlagen wie Leitungen, Abwasserreinigungsanlagen und Spezialbauwerke kann die Gemeinde von allen innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Grundstücke Grundeigentümerbeiträge nach Massgabe des Dekrets über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge werden an die Anschlussgebühr unverzinst angerechnet.
- c) Wiederkehrende Gebühren ⁴ Die jährlich wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 30. November fällig. Auf den 30. Juni wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den durchschnittlichen Abwasseranfall des Vorjahres stützt.
- d) Zahlungsfrist ⁵ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.
- e) Einforderung ⁶ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.
- f) Verzugszins ⁷ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.
- g) Verjährung ⁸ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre und die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Neu
Fälligkeit,
Vorfinanzierung,
Zahlungsfrist

Art. 35 ¹ unverändert

² unverändert

³ unverändert

⁴ Die jährlich wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig.

⁵ unverändert

⁶ unverändert

⁷ unverändert

⁸ unverändert

Neu **Art. 41** ⁶ Die Teilrevision vom 2. Dezember 2019 tritt per Inkrafttreten 1. Januar 2020 in Kraft.

⁷ Der Abwassertarif wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben und per 1. Januar 2020 durch einen Gebührentarif ersetzt.

Der zukünftig vorgesehene Gebührentarif zum Abwasserentsorgungsreglement, welcher durch den Gemeinderat beschlossen wird, wurde in der Ersiger-Information vom November 2019 abgedruckt.

Antrag des Gemeinderates

Der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 wird beantragt, die vorliegende Teilrevision 2019 des Abwasserentsorgungsreglements 2000 zu genehmigen.

Diskussion

Keine Wortbegehren.

Abstimmung

Über den Antrag des Gemeinderates: 152 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss

Die vorliegende Teilrevision 2019 des Abwasserentsorgungsreglements 2000 wird genehmigt.

5. 8.211 Voranschläge

Budget; Budget 2020 - Genehmigung GV

Referent: Gemeinderatsvizepräsident Roger Anderegg

a) Finanzplan 2019-2024/Investitionstätigkeit 2020

Der Finanzplan 2019-2024 der Gemeinde Ersigen bildet unter Einbezug der vorgesehenen Investitionen in den genannten Jahren sowie der verschiedenen Prognoseannahmen die finanzielle Entwicklung ab. Grundsätzlich kann von einigermaßen tragbaren Ergebnissen gesprochen werden. Die mittelfristige Entwicklung ist jedoch eher negativ.

Im Jahr 2020 sind folgende Netto-Investitionsbeiträge vorgesehen:

Schulanlage Ersigen	Erneuerung Gebäudehülle mit Isolation (3. Etappe)	Fr. 230'000.00
Verkehr	Rumendingenstrasse Mitte (Ersigen) – 1. Etappe	Fr. 545'000.00
Wasserversorgung	Rumendingenstrasse Mitte (Ersigen) – 1. Etappe	Fr. 250'000.00
Abwasserentsorgung	Rumendingenstrasse Mitte (Ersigen) – 1. Etappe	Fr. 260'000.00
Gewässerverbauung	Planung Revitalisierung Oesch im Moos Ersigen	Fr. 50'000.00
Raumordnung	Ortsplanungsrevision 2017+ (Abschluss)	Fr. 40'000.00
	Total	Fr. 1'375'000.00

- Bei der Schulanlage Ersigen soll mit der dritten und letzten Sanierungsetappe die Gebäudehülle im Bereich des Hauptgebäudes saniert und mit einer Isolation versehen werden.

- Die Stimmberechtigten haben an der Urnenabstimmung vom Sommer 2018 einen Verpflichtungskredit von Fr. 1'715'000.00 für die Sanierung der Rumendingenstrasse Mitte inklusive Leitungsersatzarbeiten im Dorfteil Ersigen bewilligt. Nach der Erarbeitung des Detailprojekts, welches ohne Trottoir zur Ausführung gelangen wird, soll im Jahr 2020 die erste von zwei Ausführungsstapen umgesetzt werden.
- In den Jahren 2018 und 2019 sind Vorabklärungen für ein Revitalisierungsprojekt der Oesch im Moos Ersigen getroffen worden. Im Jahr 2020 ist die Detailprojektierung vorgesehen, damit über die Kosten im Herbst 2020 an einer Urnenabstimmung befunden werden kann.
- Seit dem Jahr 2017 wird die Ortsplanungsrevision 2017+ erarbeitet. An der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 wird in diesem Zusammenhang über das Reglement die Mehrwertabgabe sowie über einen Nachkredit befunden. Im Betrag von Fr. 40'000.00 ist der beantragte Nachkredit grösstenteils eingerechnet, da ein Teil des Nachkreditbetrags, unter Vorbehalt der Zustimmung, noch im Dezember 2019 anfallen könnte.

b) Budget 2020

a) Übergeordnete Rahmenbedingungen und gemeindespezifische Informationen

Das Budget 2020 der Einwohnergemeinde Ersigen wurde nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) erstellt. Bei der Erstellung des Budgets konnte auf die beiden Jahresabschlüsse 2017 und 2018 der fusionierten Gemeinde Ersigen abgestellt werden.

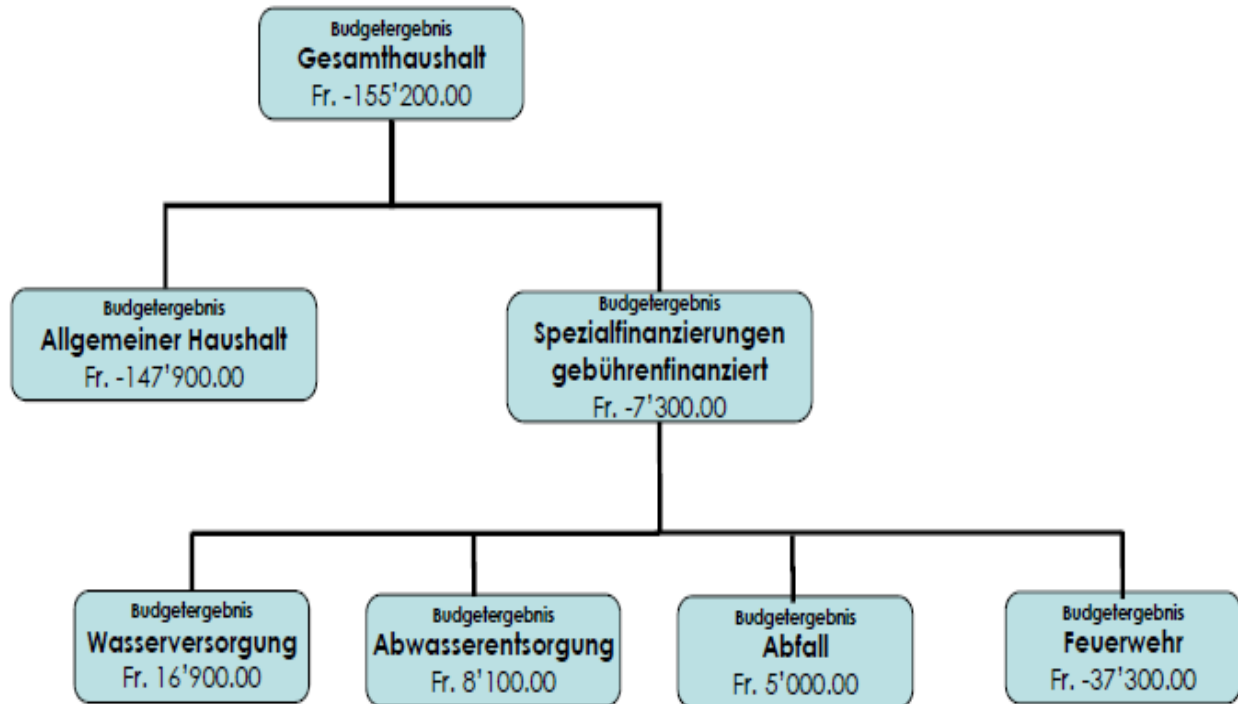
b) Geplante Steueranlage/Gebührenansätze

Im Budget 2020 sind ein paar Ansätze angepasst worden. Nachfolgend im Detail die zugrunde gelegten Ansätze mit den entsprechenden Anpassungen:

Steueranlage	1,70 Einheiten (bisher 1,60; Erhöhung um einen Steuerzehntel)
Liegenschaftssteuer	1,2 ‰ des amtlichen Wertes (wie bisher)
Feuerwehersatz-abgabe	4 % der Kantonssteuern (mindestens Fr. 50.00, höchstens Fr. 450.00) (wie bisher)
Hundetaxe	Fr. 70.00 pro Hund (wie bisher)
Frischwasser	Fr. 1.40 pro m ³ (wie bisher) Fr. 120.00 Grundgebühr pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb (bisher Fr. 130.00; Reduktion um Fr. 10.00 pro Einheit)
Abwasser	Fr. 1.60 pro m ³ (wie bisher) Fr. 180.00 Grundgebühr pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb (bisher Fr. 190.00; Reduktion um Fr. 10.00 pro Einheit) Fr. 0.50 pro m ² entwässerte Fläche (bisher 1.20; Reduktion um 70 Rappen pro m ²)

Kehrlicht	Fr. 0.35	pro kg (wie bisher)
	Fr. 1.00	Andockgebühr 240 Liter (wie bisher)
	Fr. 3.00	Andockgebühr 800 Liter (wie bisher)
	Fr. 70.00	Grundgebühr pro Kunde (wie bisher)
Brings!	Plafonierung Fr. 50.00	pro Haushalt/Jahr (wie bisher)

c) Budgetergebnis in der Übersicht



d) Budgetergebnis erläutert

Im allgemeinen Haushalt resultiert trotz einer beantragten Steuererhöhung um einen Zehntel von bisher 1,60 Einheiten auf 1,70 Einheiten ein Aufwandüberschuss von Fr. 147'900.00. Damit wird die rechtliche Vorgabe von Artikel 73, Absatz 1 des bernischen Gemeindegesetzes nicht erfüllt, welche ein ausgeglichenes Budget verlangt. Aufgrund des hohen Eigenkapitalbestands, siehe den nachfolgenden Punkt h, ist der Aufwandüberschuss verantwortbar. Mit der Beibehaltung der bisherigen Steueranlage wäre dieser mit Blick auf die nähere Zukunft unverantwortbar geworden.

Der Gesamthaushalt (Ergebnis des allgemeinen Haushalts ohne zusätzliche Abschreibungen = Steuerhaushalt plus/minus Ergebnisse der gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen / Feuerwehr Fr. -37'300.00, Wasserversorgung Fr. +16'900.00, Abwasserentsorgung Fr. +8'100.00, Abfall + Fr. 5'000.00) weist einen Aufwandüberschuss von Fr. 155'200.00 aus. Die Spezialfinanzierungen Feuerwehr, Wasser, Abwasser und Abfall weisen zusammen einen Verlust von Fr. 7'300.00 aus. Die jeweiligen Ergebnisse werden der entsprechenden Rückstellung belastet oder gutgeschrieben.

e) Investitionen

Die mittelfristige Selbstfinanzierung im Fusionsfinanzplan für Investitionen beträgt rund Fr. 900'000.00 pro Jahr bei einem ausgeglichenen Budget. Die im Budget 2020 errechnete Selbstfinanzierung weist einen Betrag von rund Fr. 880'000.00 aus. Mit dem Abzug des Budgetergebnisses im Gesamthaushalt von Fr. 155'200.00 beträgt die Selbstfinanzierung noch knapp Fr. 730'000.00. Mit dem geplanten Gesamtvolumen an Investitionen im Jahr

2020 von netto Fr. 1'375'000.00 ist davon auszugehen, dass eine zusätzliche Verschuldung von rund Fr. 650'000.00 eintreten wird.

f) Finanzstrategie/Wichtige Planungsmassnahmen

Aufgrund der Fusion auf den 1. Januar 2016 hat der Gemeinderat Ersigen Anfang 2016 für die Legislaturperiode 2016 – 2019 folgende Finanzstrategie festgelegt:

- Steueranlage auf 1,65 Einheiten stabilisieren
- Sämtliche Spezialfinanzierungen laufend überprüfen; die notwendigen Gebührenanpassungen werden jährlich vorgenommen
- Aufgrund der geplanten Liegenschaftsveräusserungen erfolgt ein Schuldenabbau um 2,2 Mio. Franken von 5,2 Mio. Franken auf 3,0 Mio. Franken
- Das Investitionsvolumen beträgt pro Jahr 1,1 Mio. Franken
- Das Eigenkapital wird zwischen 5 und 7 Steueranlagezehnteln gesichert
- Wiederaufnahme des Gemeindevergleichs ab dem Jahr 2018

Der Blick auf diese Legislaturziele zeigt, dass diese grösstenteils umgesetzt werden konnten. Der Gemeindevergleich hingegen muss wegen den in Berner Gemeinden verschiedenen langen Abschreibungsdauern (bis 12 Jahre) für das beim Übergang auf HRM2 vorhandene Verwaltungsvermögen bis ungefähr ins Jahr 2026 ausgesetzt werden.

Die Baukommission hat im Jahr 2016 in den folgenden Bereichen eingehende Aufnahme- und Abklärungsarbeiten getätigt. Diese sind durch den Gemeinderat gesichtet und vollständig in den Finanzplan 2016 – 2021 (strategische Mehrjahresplanung) integriert worden. Sie werden auch in der aktuellen Finanzplanung rollend übernommen:

- Unterhaltskonzept Strassen- und Wegnetz inklusive Leitungen der Ver- und Entsorgung
- Unterhaltskonzept Liegenschaften des Finanz- und Verwaltungsvermögens
- Schulraumkonzept/Sanierungsmassnahmen Schulliegenschaften Ersigen und Niederösch

Der Gemeinderat hat ein Konzept für die Bearbeitung der folgenden Bereiche erstellt:

- Veräusserungen Liegenschaften des Finanzvermögens
- Ortsplanungsrevision 2017+
- Generelle Wasserversorgungsplanung – nach der Rechtskraft der OPLA-Revision ab 2021

g) Verschuldung

Die Verschuldung per 1. Januar 2019 hat insgesamt 2,0 Millionen Franken betragen. Aktuell beträgt die Verschuldung 3,0 Millionen Franken. Es ist davon auszugehen, dass dieser Betrag bis Ende 2019 noch etwas reduziert werden kann. Die Schuldenhöhe ist von der Höhe der Einnahmen aus den Liegenschaftsverkäufen (ab 2021, nach der OPLA-Revision 2017+) und von der Höhe des jährlichen Investitionsvolumens abhängig.

h) Situation Bilanzüberschuss (Eigenkapital)

Der Bilanzüberschuss per 1. Januar 2019 betrug Fr. 2'657'489.15. Mit dem für das Jahr 2019 prognostizierten Aufwandüberschuss von Fr. 249'800.00 und dem im Budget 2020 vorgesehenen Aufwandüberschuss von Fr. 147'900.00 wird der Bilanzüberschuss per Ende 2020 im allgemeinen Haushalt rund Fr. 2'260'000.00 betragen. Ein Steuerzehntel macht im Jahr 2020 mit der Anlage von 1,70 Einheiten rund Fr. 240'000.00 aus. Somit beträgt der prognostizierte Bilanzüberschuss der Einwohnergemeinde Ersigen im Jahr 2020 rund 9 Steuerzehntel. Das AGR empfiehlt, den Bilanzüberschuss nicht unter einen Bestand von 5 Steuerzehnteln sinken zu lassen.

1 Rechnungslegungsgrundsätze Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

1.1 Allgemeines

Das Budget 2020 wurde nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, [BSG 170.11]), erstellt.

Gemäss Ziffer 1.1 Übergangsbestimmungen Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.111) führen alle Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden und Regionalkonferenzen das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell (HRM2) gemäss bernischer Gemeindegesetzgebung auf den 1. Januar 2016 ein.

1.2 Terminologie

Mit HRM2 werden unter anderem folgende bisherigen Begriffe durch neue ersetzt:

HRM1	HRM2
• Bestandesrechnung	• Bilanz
• Laufende Rechnung	• Erfolgsrechnung
• Voranschlag	• Budget
• Voranschlagskredite	• Budgetkredite
• Eigenkapital	• Bilanzüberschuss

Kontenplan

Der Kontenplan nach HRM2 ist umfangreicher und detaillierter als der bisherige HRM1-Kontenplan. Die Konto-Nummerierung wurde ebenfalls erweitert:

- | | |
|----------------|---|
| a) Bilanzkonti | bisher: 4-stellig und zweistellige Laufnummer |
| | neu: 5-stellig mit zweistelliger Laufnummer |
| b) Funktionen | bisher: 3-stellig |
| | neu: 4-stellig |
| c) Sachgruppen | bisher: 3-stellig |
| | neu: 4-stellig |

1.3 Abschreibungen

1.3.1 Bestehendes Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Ziffer 4.1.1 bis 4.1.4 GV)

Das am 1. Januar 2016 im allgemeinen Haushalt bestehende Verwaltungsvermögen im Gesamtbetrag 4'016'599.00 wurde zu Buchwerten in das HRM2 übernommen:

Das bestehende Verwaltungsvermögen wird mittels Beschluss durch die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015 innert **10 Jahren**, d. h. ab dem Rechnungsjahr 2016 bis und mit Rechnungsjahr 2025, linear abgeschrieben.

Dies ergibt einen jährlichen **Abschreibungssatz** von
oder

10,00%
Fr. 401'659.90

1.3.2 Sonderfälle Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Ziffer 4.2.1 bis 4.2.3 GV)

Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser:
 Per 1. Januar 2016 ist einzig im Bereich der Wasserversorgung Verwaltungsvermögen im Betrag von Fr. 840'670.08 vorhanden. Bei diesem Verwaltungsvermögen erfolgt eine lineare Abschreibung in der Höhe der Einlage in die Spezialfinanzierung im Jahr vor der Einführung, diese beträgt jährlich Fr. 128'000.00. Diese Abschreibung wird deshalb bis im Jahr 2021 noch vollständig und im Jahr 2022 noch teilweise erfolgen.

1.3.3 Neues Verwaltungsvermögen

Im Budget 2020 werden die ordentlichen Abschreibungen nach Anlagekategorien (Anhang 2 GV) und Nutzungsdauer (gemäss Anhang 2 GV) der neuen, d. h. nach Einführung von HRM2 erstellten Vermögenswerte berechnet. Die Abschreibungen erfolgen linear nach Nutzungsdauer.

1.3.4 Zusätzliche Abschreibungen (Art. 84 GV)

Zusätzliche Abschreibungen werden vorgenommen, wenn im Rechnungsjahr
 a) in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und
 b) die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.
 Zusätzliche Abschreibungen sind zu budgetieren.

Da für das Jahr 2020 kein Ertragsüberschuss, sondern ein Aufwandüberschuss budgetiert ist, dürfen keine zusätzlichen Abschreibungen vorgenommen werden.

1.4 Investitionsrechnung / Aktivierungsgrenze

Der Gemeinderat belastet einzelne Investitionen bis zum Betrag von Fr. 30'000.00 im Steuerhaushalt wie auch bei allen Spezialfinanzierungen der Erfolgsrechnung. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis.

2 Erläuterungen

2.1 Allgemeines

Ausgangslage

Für die Budgetierung 2020 diente in erster Linie die Erfolgsrechnung 2018 mit Vergleichen zur Erfolgsrechnung 2017. Weiter wurde der Halbjahresabschluss 2019 beigezogen. Im Budget 2020 sind keine Reserven eingebaut worden.

Steueranlage

Die Steueranlagen in den früheren Gemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch und in der fusionierten Gemeinde Ersigen zeigen folgende Entwicklungen auf:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Ersigen	1,65	1,65	1,75	1,65	1,65	1,60	1,60	1,70
Niederösch	1,70	1,80	2,00					
Oberösch	1,70	2,00	2,00					

Dem Budget 2020 der Gemeinde Ersigen liegt eine um einen Steuerzehntel erhöhte Steueranlage von 1,70 Einheiten zugrunde.

3 Ergebnis

3.1 Allgemeine Übersicht

	Budget 2020	Budget 2019	Rechnung 2018
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	-155'200.00	-283'200.00	249'763.58
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)	-147'900.00	-249'800.00	90'024.85
Jahresergebnis gesetzliche Spezialfinanzierungen	-7'300.00	-33'400.00	195'227.18
Steuerertrag natürliche Personen	4'052'800.00	4'000'200.00	3'633'007.55
Steuerertrag juristische Personen	103'700.00	199'100.00	90'277.10
Liegenschaftssteuer	445'000.00	390'000.00	411'369.65
Nettoinvestitionen	1'375'000.00	1'267'000.00	798'574.94

ER = Erfolgsrechnung

Die detaillierten Begründungen konnten der Ersiger-Information vom November 2017 entnommen werden.

4 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 wird beantragt,

- a) die Steueranlage auf 1,70 Einheiten (Erhöhung um einen Zehntel von 1,60 auf 1,70)
- b) den Liegenschaftssteueransatz auf 1,2 ‰ des amtlichen Wertes (wie bisher) festzulegen.
- c) Das Budget 2020 ist zu genehmigen.
- d) Das Budget 2020, bestehend aus:

		Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	Fr.	7'983'700.00	7'828'500.00
Aufwandüberschuss	Fr.		155'200.00
Allgemeiner Haushalt	Fr.	6'713'100.00	6'565'200.00
Aufwandüberschuss	Fr.		147'900.00
SF Wasserversorgung	Fr.	450'500.00	467'400.00
Ertragsüberschuss (Gewinn)	Fr.	16'900.00	
SF Abwasserentsorgung	Fr.	452'900.00	461'000.00
Ertragsüberschuss (Gewinn)	Fr.	8'100.00	
SF Abfall	Fr.	178'800.00	183'800.00
Ertragsüberschuss (Gewinn)	Fr.	5'000.00	
SF Feuerwehr	Fr.	158'400.00	121'100.00
Aufwandüberschuss (Verlust)	Fr.		37'300.00
SF Mehrwertabschöpfung	Fr.	25'000.00	25'000.00
Erfolg	Fr.		0.00
SF Liegenschaften VV	Fr.	0.00	0.00
Erfolg	Fr.		0.00

wird somit genehmigt.

Diskussion

Andreas Friedli: Das Investitionsbudget 2020 ist sehr sportlich. Ich stelle den **Antrag**, den Planungskredit für das Revitalisierungsprojekt der Oesch im Moos zu sistieren respektive zurückzustellen. Der Zeitpunkt für diese Projektierung ist zu früh. Der Projektverlauf ist fremdbestimmt, da diverse übergeordnete Stellen im Projekt mitwirken müssen.

Simon Werthmüller: Die Beschlussfassung des Investitionsbudgets 2020 liegt im Kompetenzbereich des Gemeinderates. Was jedoch abgeändert werden kann ist das Budget 2020 mit den Folgekosten des Revitalisierungsprojekts. Im vorliegenden Fall sind das Fr. 5'000.00 für Abschreibungen und rund Fr. 500.00 für Zinsen. Bei der Annahme des Antrages von Andreas Friedli würde das Budget 2020 um den Betrag von Fr. 5'500.00 besser dastehen. Der Gemeinderat darf, bei Annahme des Antrages, das Projekt nicht ausführen lassen.

Rosette Odermatt: Im Rahmen der Fusionsumsetzung sind diverse Bauprojekte geprüft worden, unter anderem auch das Revitalisierungsprojekt. Nach den erfolgten Biberschäden im Bereich des Moos wurden Vorabklärungen bezüglich dem Revitalisierungsprojekt getätigt. Folgende Punkte sind in diesem Projekt zu beachten: Die Vorgaben gemäss dem Wasserbaugesetz, die bestehende Freileitung der BKW, welche aufgehoben werden soll und der Ladenboden im Gewässer. Im Vorprojekt wurde eine sogenannte „Bibersperre“ vorgesehen. Die Angelegenheit wurde mit Peter Röthlisberger, einem fundierten Profi, welcher mit viel Herzblut das Vorprojekt geleitet hat, bearbeitet. In der Vorprojektphase sind die betroffenen Landeigentümer miteinbezogen worden. Wenn das Projekt im Jahr 2020 nicht angegangen würde, erachte ich das persönlich als verpasste Chance.

Abstimmungen

Antrag Andreas Friedli: 50 Ja / 68 Nein / 34 Enthaltungen

Der Antrag von Andreas Friedli wird abgelehnt. Die Folgekosten für das Revitalisierungsprojekt im Moos verbleiben im Budget 2020.

Anträge des Gemeinderates: 138 Ja / 3 Nein / 11 Enthaltungen

Beschluss

- Die Steueranlage wird auf 1,70 Einheiten festgelegt,
- die Liegenschaftssteuer wird auf 1,20 ‰ der amtlichen Werte festgelegt,
- das vorliegende Budget für das Jahr 2020 wird gemäss Antrag des Gemeinderates genehmigt.

6. 1.501.801 Rechnungsprüfungsorgan Rechnungsprüfungsorgan; RPO 2020-2023 - Wahl GV

Referent: Gemeinderatsvizepräsident Roger Anderegg

Das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Ersigen schreibt im Artikel 16 eine professionelle externe Revisionsstelle vor, welche gleichzeitig auch Aufsichtsstelle für den Datenschutz ist. Die Wahl erfolgt aufgrund von Artikel 122 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern und Artikel 5 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Ersigen durch die Stimmberechtigten.

In den vergangenen sechs Jahren wurden die Arbeiten der externen Revisionsstelle durch die ROD Treuhand AG, Urtenen-Schönbühl, bis Ende 2015 in den Gemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch und seit dem Jahr 2016 in der fusionierten Gemeinde Ersigen, ausgeführt.

Der Gemeinderat Ersigen hat für die Vergabe des Mandats der kommende Legislaturperiode 2020-2023 eine entsprechende Submission durchgeführt und dabei drei Firmen zur Offerierung eingeladen.

Preislich und fachlich konnten keine grösseren Unterschiede bei den Angeboten festgestellt werden. Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, die Kontinuität zu wahren und auch in der folgenden Legislaturperiode mit der ROD Treuhand AG zusammenzuarbeiten. Das Angebot beinhaltet ein Kostendach von Fr. 7'500.00 pro Jahr inklusive Mehrwertsteuer und Spesen.

Antrag des Gemeinderates

Der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 wird beantragt, die ROD Treuhand AG, Urtenen-Schönbühl, als verwaltungsexternes Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutzaufsichtsstelle der Legislaturperiode 2020-2023 zu ernennen.

Diskussion

Keine Wortbegehren.

Abstimmung

Über den Antrag des Gemeinderates: 152 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss

Die ROD Treuhand AG, Urtenen-Schönbühl wird als verwaltungsexternes Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutzaufsichtsstelle der Legislaturperiode 2020-2023 ernannt.

7. 1.200 Abstimmungen, Wahlen

Abstimmungen - Wahlen; Gemeinderats-/Gemeindepräsident 2020-2023 - Wahl GV

Referent: Gemeinderatspräsident Simon Werthmüller

Auf Grund von Artikel 4a des Organisationsreglements 2016 und Artikel 3 des Wahlreglements 2016 der Einwohnergemeinde Ersigen wählen die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung die Präsidentin oder den Präsidenten der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz).

Die Mitglieder des Gemeinderates werden anlässlich der Gemeinde-Urnenwahl vom 24. November 2019 gewählt. Wahlvorschläge für das Gemeinde-/Gemeinderatspräsidium der Legislaturperiode 2020-2023 stammen ausschliesslich von den anwesenden Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, wird die vorgeschlagene Person als gewählt erklärt. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

Diskussion

Peter Gerber: Die Erwartungen an den zukünftigen Gemeinde-/Gemeinderatspräsidenten sind: Erreichbarkeit von 24/7/365, Dossiersicherheit, Anregungen anhören, das Gemeindeschiff führen und die Schlüsse daraus ziehen, was das Volk will. Die SVP Ersigen schlägt Urs Wälchli zur Wahl als Gemeinde- und Gemeinderatspräsident für die folgende Legislaturperiode 2020-2023 vor. Urs Wälchli hat bei den vergangenen Gemeinderatswahlen mit 804 Stimmen das beste Ergebnis erzielt. Er war bisher 7 Jahre im Gemeinderat, davon 3 Jahre in Niederösch und 4 Jahre in Ersigen. Er kennt die Dossiers, die Gemeinde, die laufende Ortsplanungsrevision. Er interessiert sich aber auch für die kantonale und eidgenössische Politik. Man könnte auch sagen, Politik ist sein Hobby. Aus der Versammlung werden keine weiteren Vorschläge eingereicht. Urs Wälchli ist bereit, die Wahl anzunehmen.

Abstimmung

Aufgrund von Artikel 3b, Wahlreglement der Einwohnergemeinde Ersigen, erklärt der Vorsitzende den Vorgeschlagenen als gewählt, wenn nur ein Vorschlag vorliegt, was hiermit der Fall ist. Die Versammlung bestätigt die vorliegende Wahl von **Urs Wälchli** mit Akklamation.

Beschluss

- Urs Wälchli, geb. 1968, wird als Gemeinde- und Gemeinderatspräsident für die Legislaturperiode 2020-2023 gewählt.

Urs Wälchli: Bedankt sich für das Vertrauen an der heutigen Versammlung und auch noch für dasjenige anlässlich der vergangenen Gemeinderatswahlen. Ich werde einer von 7 Ratsmitgliedern sein. Als Team bearbeiten wir die Geschäfte der Einwohnergemeinde Ersigen. Bisher hatten wir eine gute Teamarbeit, was ich als Präsident auch zukünftig anstreben will.

8. 1.400 Gemeinderat

Verschiedenes; GV 02.12.2019

Werner Fischer: Der Fussgängerstreifen auf der Dorfstrasse zwischen der Bäckerei und dem Café Fischer hatte die vergangenen 21 Jahre Bestand. Es hat in dieser Zeit keine Unfälle gegeben. Im Rahmen der Dorfstrassensanierung musst dieser überteert werden. Die Baukommission hat beschlossen, diesen nicht mehr malen zu lassen, was ich nicht nachvollziehen kann. Ich hätte gerne eine schriftliche Erklärung der Baukommission für diesen Entscheid.

Rosette Odermatt: Es trifft nicht zu, dass die Angelegenheit betreffend dem fraglichen Fussgängerstreifen abgeschlossen ist. Die Baukommission hat sich darum bemüht, bei der zuständigen Fachstelle des Kreis IV und der Kantonspolizei umgehend einen Besprechungstermin vor Ort zu erhalten. Es wurde uns mitgeteilt, dass aus terminlichen Gründen eine Begehung im alten Jahr nicht mehr möglich ist. Wir werden umgehend anfangs Januar 2020 einen Besprechungstermin organisieren lassen und die beiden Betriebe miteinbeziehen.

Jörg Wegmüller: Weshalb werden zukünftig Parkierende beim Gemeindehaus, welche zum Beispiel den Bus benützen wollen, gebüsst? Ich gehe nicht davon aus, dass die erhebliche Anzahl Parkplätze alle von den Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung benützt werden.

Annemarie Sahli: Könnte man nicht zum Beispiel zwei Parkplätze mit „Besucher“ beschriften und den Rest freigeben?

Simon Werthmüller: Die Parkplätze gehören zum Gemeindehaus, in erster Linie für Besucher/innen der Gemeindeverwaltung und des Eidgenössischen Schwingerverbandes, aber auch für die Mitarbeitenden beider Betriebe, die Mieter/innen und deren Besucher/innen der vier Wohnungen im Gemeindehaus. Zudem sind Parkplätze an umliegende Betriebe vermietet. Vor Jahren musste ein richterliches Verbot erlassen werden, in welches das Parkverbot integriert und publiziert wurde.

Weitere Frage aus der Versammlungsmitte: Wann wird über die laufende Ortsplanungsrevision informiert?

Simon Werthmüller: Wie in der Ersiger-Information vom November 2019 mitgeteilt, wird das Ortsplanungsgeschäft anfangs 2020 weiter bearbeitet. Aktuell ist vorgesehen, im Frühjahr 2020 eingehend zu informieren.

Roger Anderegg: Bedankt sich ganz herzlich beim abtretenden Simon Werthmüller für seine geleistete immense Arbeit zu Gunsten der Einwohnergemeinde Ersigen und die hervorragende Amtsführung als Gemeinde- und Gemeinderatspräsident.

Simon Werthmüller: Bedankt sich bei den abtretenden Gemeinderatsmitgliedern Rolf Gasser und Rosette Odermatt für die jahrelange Arbeit. Sein Dank schliesst auch Eliane Flükiger für ihre Mitarbeit in den vergangenen zwei Jahren mit ein. Die Genannten werden ab dem neuen Jahr nicht mehr im Gemeinderat Ersigen wirken. Ein grosser Dank geht an alle Funktionäre und Mitarbeitende, welche in den vergangenen Jahren für die Gemeinde Ersigen gewirkt haben.

Es werden keine weiteren Wortbegehren mehr verlangt.

Der Vorsitzende schliesst die Versammlung um **21.30 Uhr**.

Im Anschluss an die Versammlung übergibt Monika Wyser mit herzlichen Worten den anwesenden dreizehn Jungbürger/innen den Bürgerbrief.

EINWOHNERGEMEINDE ERSIGEN

Simon Werthmüller
Präsident

Thomas Balsiger
Sekretär

Vom Gemeinderat genehmigt:

Thomas Balsiger
Geschäftsleiter